

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 453/2001 der Kommission vom 6. März 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 454/2001 der Kommission vom 6. März 2001 zur Eröffnung von Ausschreibungen für Weinalkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern ..... 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 455/2001 der Kommission vom 6. März 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenöl und Oliventresteröl sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung** ..... 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 456/2001 der Kommission vom 6. März 2001 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands westlich von Schottland (ICES-Gebiet VIa) und Vorschriften zur Überwachung der dort tätigen Fischereifahrzeuge** ..... 13
- Verordnung (EG) Nr. 457/2001 der Kommission vom 6. März 2001 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle ..... 17
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 458/2001 des Rates vom 6. März 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 im Hinblick auf die Liste der Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (Ausfuhr)** ..... 19

#### Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 416/2001 des Rates vom 28. Februar 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 zwecks Ausweitung der Zollbefreiung ohne mengenmäßige Beschränkungen auf Waren mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Gebieten (ABl. L 60 vom 1.3.2001)** ..... 20

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 453/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 6. März 2001**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 6. März 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die  
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	117,9	
	204	59,3	
	212	94,4	
	624	120,7	
	999	98,1	
0707 00 05	052	120,7	
	999	120,7	
0709 90 70	052	111,1	
	204	118,2	
	999	114,7	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	67,9	
	204	46,5	
	212	52,7	
	600	48,1	
	624	53,9	
	999	53,8	
0805 30 10	600	63,1	
	999	63,1	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	107,5	
	400	86,7	
	404	80,1	
	508	89,9	
	512	99,8	
	528	100,9	
	720	119,1	
	728	104,0	
	999	98,5	
	0808 20 50	388	72,0
		400	96,3
512		78,2	
528		79,9	
720		54,6	
999		76,2	

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 454/2001 DER KOMMISSION****vom 6. März 2001****zur Eröffnung von Ausschreibungen für Weinalkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2786/2000 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 86,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 legt u. a. die Durchführungsbestimmungen für den Absatz der Alkoholbestände fest, die aus den Destillationen gemäß den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 stammen und bei den Interventionsstellen gelagert werden.
- (2) Es ist zweckmäßig, Ausschreibungen für Weinalkohol zur Ausfuhr in die in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer vorzusehen, der zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern bestimmt ist, um die Weinalkoholbestände in der Gemeinschaft abzubauen und die kontinuierliche Versorgung der in diesem Artikel genannten Drittländer sicherzustellen. Die von den Mitgliedstaaten in der Gemeinschaft gelagerten Weinalkoholbestände stammen aus Destillationen gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 <sup>(6)</sup>, und den Artikeln 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.
- (3) Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro <sup>(7)</sup> müssen die Preise in den Angeboten und den Sicherheiten in Euro angegeben und die Zahlungen in Euro ausgeführt werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

*Artikel 1*

Im Rahmen von drei Ausschreibungen mit den Nummern 295/2001 EG, 296/2001 EG und 297/2001 EG wird eine Gesamtmenge von 250 000 Hektoliter Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern verkauft. Der aus den Destillationen gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und den Artikeln 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 stammende Alkohol ist bei den französischen, den spanischen und den portugiesischen Interventionsstellen gelagert.

Die beiden Ausschreibungen mit den Nummern 295/2001 EG und 296/2001 EG beziehen sich jeweils auf 100 000 Hektoliter Alkohol zu 100 % vol, und die Ausschreibung mit der Nummer 297/2001 EG bezieht sich auf 50 000 Hektoliter Alkohol zu 100 % vol.

*Artikel 2*

Der zum Zweck der Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft zum Verkauf angebotene Alkohol muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und darf nur entsprechend den Bestimmungen des vorgenannten Artikels verwendet werden.

*Artikel 3*

Der Lagerort der Partie, die Bezugsnummern zur Identifizierung der jeweiligen Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Mindestalkoholgehalt und die Qualität des Alkohols, einige spezifische Angaben sowie die Dienststelle der Kommission, bei der die Angebote eingereicht werden müssen, sind in Anhang I der vorliegenden Verordnung genannt.

*Artikel 4*

Der Verkauf erfolgt gemäß den Bestimmungen der Artikel 87, 88, 89, 90, 91, 95, 96, 100, 101 und 102 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98.

*Artikel 5*

Der Mindestpreis für die Angebote beträgt 7,5 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol bei der Ausschreibung Nr. 295/2001 EG und 7,5 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol bei der Ausschreibung Nr. 296/2001 EG und 7,5 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol bei der Ausschreibung Nr. 297/2001 EG.

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.

<sup>(4)</sup> ABl. L 323 vom 20.12.2000, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.

<sup>(7)</sup> ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

*Artikel 6*

(1) Die materielle Übernahme des Alkohols aus dem Lager der betreffenden Interventionsstelle muss spätestens am 10. August 2001 abgeschlossen sein.

(2) Die Ausfuhr des im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zugeschlagenen Alkohols muss spätestens am 10. September 2001 erfolgen.

*Artikel 7*

Ein Angebot kann nur berücksichtigt werden, wenn es die in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Verpflichtungen und Unterlagen enthält und mit den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 übereinstimmt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 2001

*Artikel 8*

Die Vorschriften über die Proben sind in den Artikeln 91 und 98 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 niedergelegt.

*Artikel 9*

Die Sicherheit zur Gewährleistung der fristgerechten Ausfuhr beläuft sich auf 3 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol.

*Artikel 10*

Die Dienststellen der Kommission gemäß Artikel 91 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 sind in Anhang III der vorliegenden Verordnung angegeben.

*Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## AUSSCHREIBUNG FÜR ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 295/2001 EG

## I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100 % vol	Bezug: Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Art des Alkohols
FRANKREICH	Onivins-Longuefuye F-53200 Longuefuye	20	22 050	39	Rohalkohol + 92 %
		5	19 205	35	Rohalkohol + 92 %
	Onivins-Port-La-Nouvelle Av. Adolphe Turrel BP 62 F-11210 Port-La-Nouvelle	8	11 500	35	Rohalkohol + 92 %
		1	47 245	35	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt		100 000		

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

## II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

## III. Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 100 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol vorzulegen.  
Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.
- Die Übermittlung der Angebote erfolgt:
  - entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel,
  - oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel.
- Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 295/2001 EG — Alkohol, GD AGRI/E/2 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.
- Die Angebote müssen spätestens am 15. März 2001 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.
- Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:
  - a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 295/2001 EG;
  - b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
  - c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.
- Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:
  - Onivins-Libourne, Délégation nationale, 17 avenue de la Ballastière, Postfach 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel. (33-5) 57 55 20 00, Telex 57 20 25, Fax (33-5) 57 55 20 59).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 400 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 296/2001 EG**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100 % vol	Bezug: Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
SPANIEN	Tarancón	A-3	23 683	27 + 28	Roh
		A-3	768	35 + 36	Roh
		B-5	24 787	35 + 36	Roh
		A-6	22 296	35 + 36	Roh
		A-5	24 846	35 + 36	Roh
		B-4	3 620	35 + 36	Roh
	Insgesamt			100 000	

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

1. Die Angebote sind für eine Menge von 100 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt:

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel,
- oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel.

3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 296/2001 EG — Alkohol, GD AGRI/E/2 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 15. März 2001 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

- a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 296/2001 EG;
- b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

6. Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:

- FEGA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel. (34) 913 47 65 00, Telex 23427 FEGA, Fax (34) 915 21 98 32).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 400 000 EUR.

**AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 297/2001 EG**

**I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols**

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100 % vol	Bezug: Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Art des Alkohols
PORTUGAL	Mealhada	M 2	5 725,42	35	Rohalkohol
		M 3	8 077,05	35	Rohalkohol
	Carregado	Inox 1	1 336,30	35	Rohalkohol
		Inox 2	1 317,54	35	Rohalkohol
		Inox 3	2 283,26	35	Rohalkohol
		Inox 4	4 661,70	35	Rohalkohol
		Inox 5	4 038,40	35	Rohalkohol
	Bombarral	Inox 147	22 560,33	35	Rohalkohol
		Insgesamt		50 000	

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

**II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols**

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

**III. Angebote**

- Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

- Die Übermittlung der Angebote erfolgt:

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel,
- oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel.

- Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 297/2001 EG — Alkohol, GD AGRI/E/2 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.
- Die Angebote müssen spätestens am 15. März 2001 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.
- Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:
  - Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 297/2001 EG;
  - Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
  - sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.
- Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:
  - IVV-R, Mouzinho da Silveira, 5, P-1200 Lisboa (Tel. (351) 213 56 33 21, Telex 18508 IVV P, Fax (351) b 213 52 08 76).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

---

*ANHANG II*

Verpflichtungen und Unterlagen, die der Bieter mit dem Angebot vorlegen muss:

1. Nachweis, dass die Teilnahmesicherheit bei jeder Interventionsstelle geleistet wurde;
2. Angabe des Ortes der Endverwendung des Alkohols und Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten;
3. nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung erstellte Nachweise, dass der Bieter bindende Verpflichtungen mit einem Wirtschaftsbeteiligten aus dem Kraftstoffsektor in einem der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 aufgeführten Drittländer eingegangen ist, der sich verpflichtet, dem zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Länder das Wasser zu entziehen und ihn zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff auszuführen;
4. das Angebot muss außerdem folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Bieters, Bezugsnummer der Ausschreibungsbekanntmachung, vorgeschlagener Preis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
5. die Verpflichtung des Bieters, alle Vorschriften der betreffenden Ausschreibung einzuhalten;
6. eine Erklärung des Bieters, wonach er auf Beanstandungen der Qualität und der Eigenschaften des Erzeugnisses, für welches er den Zuschlag erhalten hat, verzichtet, mit allen Kontrollen betreffend die Zweckbestimmung und Verwendung des Alkohols einverstanden und bereit ist, den Nachweis dafür zu erbringen, dass der Alkohol gemäß den in der Bekanntmachung festgelegten Bedingungen verwendet wird.

---

*ANHANG III*

Ansprechpartner in Brüssel:

DG AGRI/E-2 (Herr Chiappone und Herr Innamorati). Sie sind ausschließlich über die folgenden Verbindungen zu erreichen:

- Telex                    22037 AGREC B  
                                  22070 AGREC B (griechische Buchstaben),
  - Fax                      (32-2) 295 92 52.
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 455/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 6. März 2001**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenöl und**  
**Oliventresteröl sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 35a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 379/1999 <sup>(4)</sup>, sind Analysen vorgesehen, bei denen die Interpretation der Ergebnisse von den behandelten Stichproben abhängt.
- (2) Um die Vorbereitung der Probe zum Versuch und die Probenahme zu harmonisieren, sind die Normen EN ISO 661 und EN ISO 5555 anzuwenden. Bei Öl in Kleinpackungen verursacht die Anwendung dieser Normen jedoch unverhältnismäßige Kosten und Aufwand. Für solche Kleinpackungen gibt es eine andere Probenahmemethode, die die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung von Betrugsfällen erhöht, ohne dass eine größere Anzahl von Analysen durchgeführt werden muss. Diese Methode sollte daher angewendet werden.
- (3) Die Qualitätsanalysen des Öls in Kleinpackungen müssen vor Ablauf des Haltbarkeitsdatums bei Erzeugnissen vorgenommen werden, die unter bestimmten Bedingungen aufbewahrt worden sind.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird Absatz 3 durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

<sup>(1)</sup> ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. L 248 vom 5.9.1991, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 46 vom 20.2.1999, S. 15.

„(3) Bei der Überprüfung der Merkmale der in Absatz 1 genannten Öle durch die nationalen Behörden oder ihre Vertreter erfolgen die Probenahmen gemäß den internationalen Normen EN ISO 661 betreffend die Vorbereitung der Untersuchungsproben und EN ISO 5555 betreffend die Entnahme der Proben. Jedoch werden die Proben bei Partien, die aus Olivenöl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Volumen von höchstens 100 l bestehen, abweichend von Nummer 6.8 der Norm EN ISO 5555 gemäß den Bestimmungen von Anhang Ia dieser Verordnung entnommen.

Unbeschadet der Bestimmungen der Norm EN ISO 5555 und des Kapitels 6 der Norm EN ISO 661 werden die Proben unverzüglich vor Licht geschützt und spätestens am fünften Arbeitstag nach der Probenahme zur Analyse in das Labor geschickt.

(4) Bei der Überprüfung gemäß Absatz 3 erfolgen die Analysen gemäß den Anhängen II, III, IX und XII der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 sowie gegebenenfalls die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Gegenanalysen vor Erreichen des Mindesthaltbarkeitsdatums. Erfolgt die Probenahme mehr als vier Monate vor dem Mindesthaltbarkeitsdatum, so müssen die Proben spätestens im vierten Monat nach der Probenahme analysiert werden. Für die übrigen in der genannten Verordnung vorgesehenen Analysen gelten keine Fristen.

Entsprechen die Analyseergebnisse nicht den Merkmalen der angemeldeten Kategorie Olivenöl bzw. Oliventresteröl, so wird der Beteiligte davon spätestens einen Monat vor Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist in Kenntnis gesetzt, es sei denn, die Probenahme ist weniger als einen Monat vor dem Mindesthaltbarkeitsdatum erfolgt.“

2. In das Inhaltsverzeichnis der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 wird folgender Titel eingefügt:

„ANHANG Ia

Entnahme von Proben bei Partien von Olivenöl oder Oliventresteröl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von höchstens 100 l“

3. Nach Anhang I wird Anhang Ia eingefügt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## „ANHANG Ia

**Entnahme von Proben bei Partien von Olivenöl oder Oliventresteröl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von höchstens 100 l**

Diese Methode der Probenahme wird für Partien von Olivenöl oder Oliventresteröl von bis zu 125 000 l angewendet, das in unmittelbare Umschließungen mit einem Inhalt von höchstens 100 l abgefüllt wurde.

Umfasst die betreffende Partie mehr als 125 000 l, so wird sie in annähernd gleich große Teilpartien von jeweils bis zu 125 000 l unterteilt. Die Methode wird dann auf jede dieser Teilpartien angewendet.

## 1. Inhalt einer Einzelprobe

Jede Einzelprobe besteht:

- a) bei unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mindestens 6 l: aus dem Öl aus einer unmittelbaren Umschließung, das auf mindestens sechs Behältnisse à 1 l aufgeteilt wird, wobei
  - ein Behältnis für die Analysen gemäß den Anhängen II, III, IX und XII und
  - ein weiteres Behältnis für die übrigen Analysen bestimmt ist und
  - die übrigen Behältnisse für eventuelle Gegenanalysen aufbewahrt werden;
- b) bei unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mindestens 2 l und weniger als 6 l: aus dem Öl aus vier unmittelbaren Umschließungen, wobei
  - eine unmittelbare Umschließung für die Analysen gemäß den Anhängen II, III, IX und XII und
  - ein Drittel einer weiteren unmittelbaren Umschließung für die übrigen Analysen bestimmt sind und
  - das restliche Öl für eventuelle Gegenanalysen aufbewahrt wird;
- c) bei unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mindestens 0,75 l und weniger als 2 l: aus dem Öl aus sechs unmittelbaren Umschließungen, wobei
  - eine unmittelbare Umschließung für die Analysen gemäß den Anhängen II, III, IX und XII und
  - eine weitere für die übrigen Analysen bestimmt ist und
  - das restliche Öl für eventuelle Gegenanalysen aufbewahrt wird;
- d) bei unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 0,75 l: aus dem Öl in der Mindestanzahl von Umschließungen, deren Gesamtvolumen 4,5 l übersteigt; dabei gilt folgende Aufteilung:
  - das Öl in der Mindestanzahl von Umschließungen, deren Gesamtvolumen 0,75 l übersteigt, ist für die Analysen gemäß den Anhängen II, III, IX und XII bestimmt,
  - noch einmal die gleiche Menge ist für die übrigen Analysen bestimmt und
  - das restliche Öl wird für eventuelle Gegenanalysen aufbewahrt.

## 2. Zahl der Einzelproben

Die Mindestanzahl der Einzelproben ist abhängig von der Größe der Partie und entspricht der folgenden Übersicht:

Größe der Partie (l) unter	Mindestanzahl der Einzelproben
7 500	2
25 000	3
75 000	4
125 000	5

Die unmittelbaren Umschließungen einer Einzelprobe müssen aus nebeneinander liegenden Stellen der Partie stammen.

In Zweifelsfällen erhöht der Mitgliedstaat die Zahl der zu entnehmenden Einzelproben.

### 3. Analysen und Ergebnisse

Soweit möglich, muss das Öl bis zur Durchführung der Analysen in den Originalbehältnissen aufbewahrt werden.

a) Jede Einzelprobe wird gemäß Nummer 2.5 der Norm EN ISO 5555 in Laborproben unterteilt, die folgenden Analysen unterzogen werden:

- Bestimmung der freien Fettsäuren gemäß Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich,
- Bestimmung der Peroxidzahl gemäß Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich,
- spektrophotometrische Analyse gemäß Artikel 2 Absatz 1 achter Gedankenstrich,
- Fettsäurezusammensetzung gemäß Artikel 2 Absatz 1 neunter Gedankenstrich.

b) Stimmen für mindestens eine Einzelprobe derselben Partie nicht alle Analyseergebnisse gemäß Buchstabe a) mit den Merkmalen der angemeldeten Olivenölkategorie überein, so wird die gesamte Partie als nicht konform eingestuft.

Sind bei jeder der Einzelproben derselben Partie alle Analyseergebnisse gemäß Buchstabe a) unter Berücksichtigung der Merkmale der Wiederholbarkeit der betreffenden Methoden homogen und stimmen sie mit den Merkmalen der gemeldeten Olivenölkategorie überein, so wird eine Einzelprobe der vorgenannten Partie den übrigen Analysen unterzogen.

c) Stimmt eines der Analyseergebnisse gemäß Buchstabe b) Unterabsatz 2 nicht mit den Merkmalen der gemeldeten Olivenölkategorie überein, so wird die gesamte Partie als nicht konform eingestuft.

Stimmen alle Analyseergebnisse gemäß Buchstabe b) Unterabsatz 2 mit den Merkmalen der gemeldeten Olivenölkategorie überein, so wird die gesamte Partie als konform eingestuft.“

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 456/2001 DER KOMMISSION****vom 6. März 2001****mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands westlich von Schottland (ICES-Gebiet VIa) und Vorschriften zur Überwachung der dort tätigen Fischereifahrzeuge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im November 2000 wies der Internationale Rat für Meeresforschung darauf hin, dass der Kabeljaubestand westlich von Schottland (ICES-Gebiet VIa) ernsthaft vom Zusammenbruch bedroht ist.
- (2) Auf der Ratstagung vom 14. und 15. Dezember 2000 haben die Kommission und der Rat festgestellt, dass für Kabeljau westlich von Schottland dringend ein Bestands-erholungsplan verabschiedet werden muss.
- (3) Zunächst muss gewährleistet werden, dass vor Ende April 2001, wenn die Laichsaison endet, möglichst viele Kabeljaue laichen.
- (4) Deshalb müssen westlich von Schottland Gebiete eingerichtet werden, in denen in dieser Zeit nicht gefischt werden darf.
- (5) Fischereitätigkeiten mit angemessenem Gerät für den Fang von pelagischen Arten, Weich- und Krebstieren westlich von Schottland jedoch stellen keine Bedrohung für den Kabeljaubestand dar. Die Fischerei auf diese Arten innerhalb der Schongebiete sollte daher gestattet werden.
- (6) Zur Vergewisserung, dass die Fischerei auf pelagische Arten und Krebstiere den Kabeljau nicht gefährdet, sollten an Bord der Schiffe, die diese Arten innerhalb der Schongebiete befischen, Beobachter gestellt werden.
- (7) Um darüber hinaus die Einhaltung der Auflagen für den Fischfang durch Fischereifahrzeuge zu gewährleisten, die in den Schongebieten tätig sind oder diese durchqueren, sind zusätzliche Maßnahmen zur Überwachung der Tätigkeiten dieser Schiffe erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Bis zum 30. April 2001 ist jegliche Fangtätigkeit in den folgenden drei Gebieten verboten:

- a) das Gebiet, das durch gerade Linien zwischen folgenden Koordinaten begrenzt ist:

59° 05' N, 06° 45' W

59° 30' N, 06° 00' W

59° 40' N, 05° 00' W

60° 00' N, 04° 00' W

59° 30' N, 04° 00' W

59° 05' N, 06° 45' W und

- b) der Teil des statistischen Rechtecks 39E4 des ICES, der östlich der Halbinsel Kintyre und nördlich einer geraden Linie zwischen 55° 18' 18" N, 05° 38' 50" W und 55° 00' 30" N, 05° 09' 24" W liegt, und

- c) der Teil des statistischen Rechtecks 39E4 des ICES, der nördlich einer geraden Linie zwischen 55° 17' 57" N, 05° 47' 54" W und 55° 00' 00" N, 05° 21' 00" W und südlich einer geraden Linie zwischen 55° 18' 18" N, 05° 38' 50" W und 55° 00' 30" N, 05° 09' 24" W liegt.

Zur Veranschaulichung enthält der Anhang Karten der genannten Gebiete.

- (2) a) Absatz 1 gilt nicht für Schiffe, die
  - i) mit Ringwaden oder ähnlichen Umschließungsnetzen oder
  - ii) mit Schleppnetzen fischen, vorausgesetzt:
    - die Maschenöffnung derartiger Schleppnetze befindet sich für den Fang von pelagischen Arten im Bereich von 32 mm bis 69 mm und
    - alle an Bord befindlichen Schleppnetze weisen den zugelassenen Maschenöffnungsbereich auf.
- b) Das Verbot nach Absatz 1 Buchstabe b) gilt nicht für Schiffe, die
  - i) mit Dredschen Pilgermuscheln fangen oder
  - ii) Korbreusen bzw.
  - iii) Schleppnetzen einsetzen, vorausgesetzt:
    - die Maschenöffnung derartiger Schleppnetze befindet sich für den Fang von Kaisergranat im Bereich von 70 bis 79 mm oder 80 bis 99 mm und
    - alle an Bord befindlichen Schleppnetze weisen ein und denselben der zugelassenen Maschenöffnungsbereiche auf und

<sup>(1)</sup> ABL L 389 vom 31.12.1992, S. 1.<sup>(2)</sup> ABL L 164 vom 9.6.1998, S. 1.

— die an Bord behaltenen Fänge werden nur angelandet, wenn ihre Zusammensetzung den Bedingungen entspricht, die für Schleppnetze des Maschenöffnungsbereichs von 70 mm bis 79 mm in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren<sup>(1)</sup>, festgelegt sind.

- c) Das Verbot nach Absatz 1 Buchstabe c) gilt nicht für Schiffe, die
- i) mit Dredschcn Pilgermuscheln fangen oder
  - ii) Korbreusen einsetzen.

(3) Fischt ein Schiff unter den in Absatz 2 genannten Bedingungen, so ist es verboten, an Bord andere Fanggeräte mitzuführen, wenn:

- Ringwaden oder ähnliche Umschließungsnetze oder
- Schleppnetze oder
- Korbreusen oder
- Dredschcn

mitgeführt werden.

(4) Schiffe, die in dem Gebiet nach Absatz 1 Buchstabe a) unter den in Absatz 2 Buchstabe a) genannten Bedingungen fischen, müssen mit einem betriebsbereiten Schiffsüberwachungssystem (VMS) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates<sup>(2)</sup> zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ausgerüstet sein.

#### Artikel 2

Bis zum 30. April 2001 ist es allen Schiffen untersagt,

- in dem Gebiet nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) Fanggeräte, die nicht den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Bedingungen genügen, oder
- in dem Gebiet nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) Fanggeräte, die nicht den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Bedingungen genügen, oder
- in dem Gebiet nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) Fanggeräte, die nicht den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Bedingungen genügen,

ganz oder teilweise im Wasser zu versenken oder anders auszubringen.

#### Artikel 3

- (1) Die Behörden der Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass
- auf mindestens 20 Fangreisen von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge, die in dem Gebiet nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) unter den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer ii) genannten Bedingungen fischen, und
  - auf mindestens 20 Fangreisen von Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge, die in dem Gebiet nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) unter den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer ii) genannten Bedingungen fischen,

Beobachter an Bord genommen werden.

Jeder Mitgliedstaat arbeitet zu diesem Zweck einen Stichprobenplan aus und legt ihn der Kommission zur Genehmigung vor.

(2) Die Beobachter erfassen für jeden Einsatz des Fanggeräts die Maschenöffnung des Schleppnetzes und den geographischen Standort beim Einsatz und wenden ein geeignetes Probenahmeverfahren an, um Folgendes zu schätzen:

- a) die Gesamtmenge (nach Gewicht) aller bei jedem Einsatz des Fanggeräts gefangenen pelagischen Arten, Kaisergranate und sonstigen Meeresorganismen mit Ausnahme von Kabeljau,
- b) die Gesamtmenge (nach Gewicht) der bei jedem Einsatz des Fanggerätes gefangenen Kabeljaue,
- c) die Länge des bei jedem Einsatz des Fanggerätes gefangenen Kabeljaus, abgerundet auf ganze Zentimeter,
- d) die Gesamtmenge der angelandeten pelagischen Arten, Kaisergranate und sonstigen Meeresorganismen mit Ausnahme von Kabeljau,
- e) die Gesamtmenge der angelandeten Kabeljaue,
- f) die Länge des angelandeten Kabeljaus, abgerundet auf ganze Zentimeter.

(3) Der Kapitän des Gemeinschaftsschiffs, das einen Beobachter an Bord nehmen soll, bemüht sich in angemessener Weise, die Ankunft des Beobachters zu erleichtern, und sorgt dafür, dass der Beobachter angemessen untergebracht ist und unter angemessenen Bedingungen arbeiten kann.

#### Artikel 4

(1) Die Behörden der Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in mindestens 50 Fällen direkt nach der Anlandung Stichproben der angelandeten Fänge von Schiffen genommen werden, die ohne Beobachter an Bord

- in dem Gebiet nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) unter den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer ii) genannten Bedingungen und
- in dem Gebiet nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) unter den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer iii) genannten Bedingungen

gefischt haben.

Jeder Mitgliedstaat arbeitet zu diesem Zweck einen Stichprobenplan aus und legt ihn der Kommission zur Genehmigung vor.

(2) Anhand der Stichproben muss sich Folgendes schätzen lassen:

- a) die Gesamtmenge der angelandeten pelagischen Arten, Kaisergranate und anderen Meeresorganismen mit Ausnahme von Kabeljau,
- b) die Gesamtmenge angelandeten Kabeljaus,
- c) die Länge des angelandeten Kabeljaus, abgerundet auf ganze Zentimeter.

<sup>(1)</sup> ABL L 125 vom 26.4.1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABL L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

*Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten übersenden der Kommission bis spätestens 1. Juni einen umfassenden Bericht über die Tätigkeiten und Feststellungen der auf Gemeinschaftsschiffe unter ihrer Flagge gestellten Beobachter sowie die Ergebnisse der Anlandestichproben.

*Artikel 6*

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission spätestens zehn Arbeitstage nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Liste der Gemeinschaftsfischereifahrzeuge unter seiner Flagge, die ermächtigt sind, in dem Zeitraum und den Gebieten nach Artikel 1 Absatz 1 Fischfang zu betreiben. Auf dieser Liste ist für jedes Schiff die nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 2090/98 der Kommission <sup>(1)</sup> über die Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft zugewiesene interne Flottenkarteinummer angegeben. Die Kommission leitet die Listen an die Behörden weiter, die für die Überwachung der Einhaltung der vorliegenden Verordnung verantwortlich sind. Nachfolgende Änderungen der Listen werden der Kommission unverzüglich mitgeteilt, die ihrerseits die zuständigen Behörden hiervon unverzüglich unterrichtet.

(2) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die Fischfang unter den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Bedingungen betreiben und in dem Gebiet nach Artikel 1 Absatz 1

Buchstabe a) gefischt haben oder fischen wollen, machen per Fax, Funk, Fernschreiben oder Telefon Meldung an

- den Flaggenstaat und
- gegebenenfalls den Küstenstaat, der für die Überwachung in den Gewässern zuständig ist, in denen der Fischfang stattfindet.

Gemeldet werden:

- unmittelbar vor jeder Einfahrt in das Gebiet die an Bord befindlichen Mengen (in Kilogramm Lebendgewicht) jeder Art von Meeresorganismen,
- unmittelbar vor jeder Ausfahrt aus dem Gebiet die Mengen (in Kilogramm Lebendgewicht) der einzelnen im Gebiet gefangenen und an Bord behaltenen Arten von Meeresorganismen,
- der Name des Schiffes,
- ein Code (Einfahrt „IN“, Ausfahrt „OUT“)
- Datum, Uhrzeit und Position,
- der Name des Kapitäns.

*Artikel 7*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

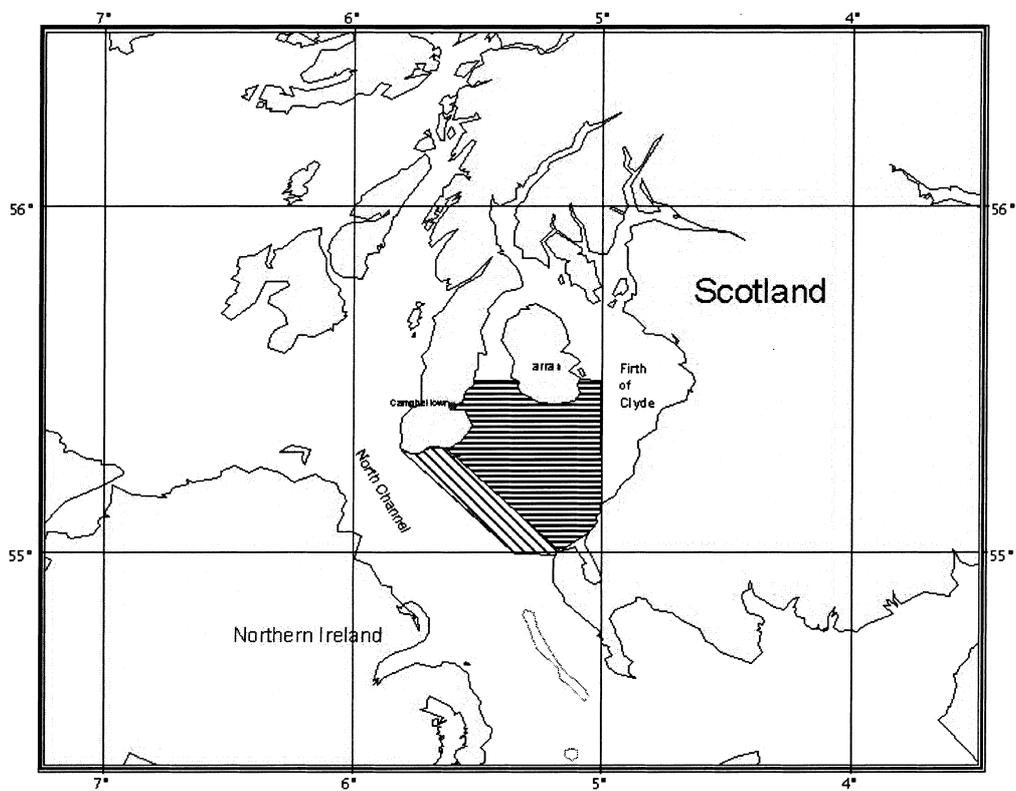
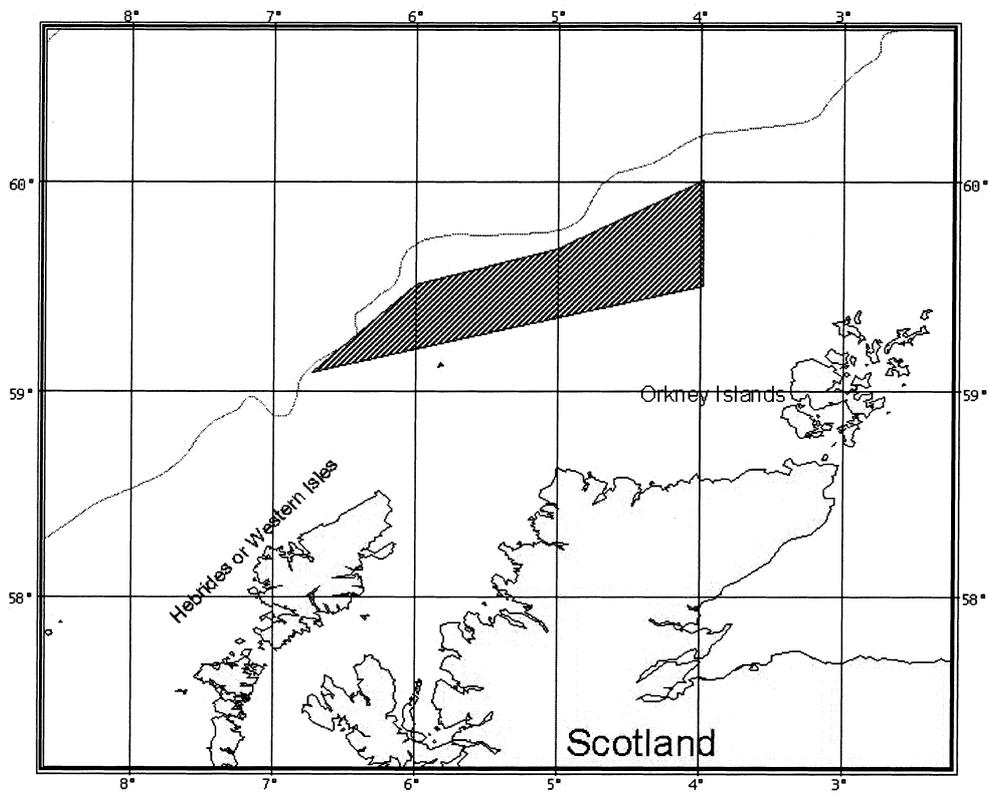
Brüssel, den 6. März 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 266 vom 1.10.1998, S. 27.

ANHANG

Gebiete, in denen Kabeljaufang verboten ist



**VERORDNUNG (EG) Nr. 457/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 6. März 2001**  
**zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise**  
**und zusätzlichen Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1411/2000 der Kommission<sup>(5)</sup>,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 424/2001<sup>(6)</sup>, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. März 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

<sup>(3)</sup> ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. L 161 vom 1.7.2000, S. 22.

<sup>(6)</sup> ABl. L 62 vom 2.3.2001, S. 16.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 6. März 2001 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle**

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 <sup>(1)</sup>	24,57	4,01
1701 11 90 <sup>(1)</sup>	24,57	9,25
1701 12 10 <sup>(1)</sup>	24,57	3,82
1701 12 90 <sup>(1)</sup>	24,57	8,82
1701 91 00 <sup>(2)</sup>	24,40	13,33
1701 99 10 <sup>(2)</sup>	24,40	8,51
1701 99 90 <sup>(2)</sup>	24,40	8,51
1702 90 99 <sup>(3)</sup>	0,24	0,40

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3).

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21.4.1972, S. 1).

<sup>(3)</sup> Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 458/2001 DES RATES****vom 6. März 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 im Hinblick auf die Liste der Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (Ausfuhr)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck<sup>(1)</sup> müssen Güter mit doppeltem Verwendungszweck (einschließlich Software und Technologien) bei ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft wirksam kontrolliert werden.
- (2) Damit die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen können, enthält Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 die gemeinsame Liste der Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, auf die in Artikel 3 der genannten Verordnung verwiesen wird und mit der die international vereinbarten Kontrollen dieser Güter und Technologien — einschließlich des Wassenaar-Arrangements, des Trägertechnologie-Kontrollregimes (Missile Technology Control Regime — MTCR), der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (Nuclear Suppliers Group — NSG), der Australischen Gruppe und des Chemiewaffen-Übereinkommens (CWC) — umgesetzt werden.
- (3) Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 sieht vor, dass Anhang I im Einklang mit den Verpflichtungen und Bindungen und deren Änderungen, die jeder Mitgliedstaat als Mitglied der jeweiligen internationalen Nichtverbreitungsregime und Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder durch die Ratifizierung einschlägiger internationaler Verträge übernommen hat, aktualisiert wird.
- (4) Am 1. Dezember 2000 wurde von den Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements beschlossen, einige Kontrollparameter in den Kategorien 3, 4 und 5 — Teil 2 zu ändern, die auch in Anhang I der Verordnung (EG)

Nr. 1334/2000 enthalten sind. Diese Änderungen stellen eine bedeutende Liberalisierung der Kontrollparameter dar und sollten in einem angemessenen Zeitraum auf Gemeinschaftsebene umgesetzt werden, um Ausfuhren zu erleichtern, für die Ausfuhrkontrollen auf multilateraler Ebene für nicht mehr erforderlich gehalten werden.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 wird wie folgt geändert:

1. In Kategorie 3 „Allgemeine Elektronik“, Unternummer 3A001.a.3.a, wird „3 500“ durch „6 500“ ersetzt.
2. In Kategorie 4 „Rechner“, Unternummer 4A003.b, wird „6 500“ durch „28 000“ ersetzt.
3. In Kategorie 4 „Rechner“, Unternummer 4A003.d, wird „3 000 000“ durch „200 000 000“ ersetzt.
4. In Kategorie 4 „Rechner“, Unternummer 4A003.g, wird „80 Mbyte/s“ durch „1,25 Gbyte/s“ ersetzt.
5. In Kategorie 5, Teil 2 „Informationssicherheit“, wird die Anmerkung 3: Kryptotechnik-Anmerkung folgendermaßen geändert:
  - a) Absatz d) wird gestrichen.
  - b) — Absatz e) wird zu Absatz d), — der Wortlaut „unter a) bis d)“ wird durch „unter a) bis c)“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. März 2001.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

I. THALÉN

<sup>(1)</sup> ABL L 159 vom 30.6.2000. S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2889/2000 (ABL L 336 vom 30.12.2000, S. 14).

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 416/2001 des Rates vom 28. Februar 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 zwecks Ausweitung der Zollbefreiung ohne mengenmäßige Beschränkungen auf Waren mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Gebieten**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 60 vom 1. März 2001)*

Auf der 2. Umschlagseite, auf Seite 43 im Verordnungstitel und auf Seite 45 in der Schlussformel:

*anstatt:* „... 28. Februar 2001“,

*muss es heißen:* „... 26. Februar 2001“.

---